



Datum: 19.10.2015 Nr.: 51

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Leitlinie der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie)	1521
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“	1534
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“	1539
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	1560
<u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:</u>	
Änderung des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften (ZTMK)	1584
Ordnung des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften (ZTMK)	1584

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat nach Befürwortung durch den Senat vom 23.09.2015 am 09.10.2015 die Leitlinie der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie) beschlossen (§ 37 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz NHG).

Die Leitlinie wird nachfolgend bekannt gemacht:

Leitlinie**der Stiftungsuniversität Göttingen für den Umgang mit Geistigem Eigentum in
Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten
(IP-Leitlinie)**

Der Wissens- und Technologietransfer ist eine gesetzliche Aufgabe der Stiftungsuniversität und umfasst ein breites Spektrum von Maßnahmen. Ein wichtiger Bereich ist die Verwertung, die sowohl nicht kommerziell als auch kommerziell erfolgen kann. Diese Leitlinie erläutert die Grundsätze insbesondere für den kommerziellen Umgang mit Geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten an der Stiftungsuniversität Göttingen (im Folgenden: Stiftungsuniversität). Sie dient der Unterstützung und verstärkten Sensibilisierung aller wissenschaftlich und nicht-wissenschaftlich Beschäftigten¹ in Fragen des Schutzes, der Verwertung und der Lizenzierung von Geistigem Eigentum insbesondere für den Bereich der kommerziellen Nutzung. Der offene Zugang zu Publikationen (open access) und zu Forschungsdaten im nicht kommerziellen Bereich wurde als Empfehlung und Leitlinie der Universität formuliert.

Die nachfolgenden Erläuterungen gliedern sich in einen allgemeinen Teil zur Darstellung der Grundsätze für den Umgang mit Geistigem Eigentum, und einen besonderen Teil mit vertieften Hinweisen zu Verfahrensabläufen. Die Stiftungsuniversität erkennt an, dass der Umgang mit Geistigem Eigentum die Besonderheiten und Anforderungen der jeweiligen Fächerkulturen zu berücksichtigen hat.

1 Im Sinne dieser Leitlinie wird *Beschäftigte* einheitlich für beide Geschlechter verwendet.

Teil I

Grundsätze

Forschungsergebnisse und ihre Verwertung sind von zentraler Bedeutung für die Schaffung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Forschungsstandorts. Darüber hinaus sind sie unter anderem ein Maßstab für die Kreativität und die Leistungsfähigkeit einer Universität. Mit der Empfehlung² der Europäischen Kommission wurde die besondere Schlüsselrolle der Hochschulen in diesem Zusammenhang betont. Hochschulen tragen durch die Festlegung einer langfristigen Strategie zum Umgang mit Geistigem Eigentum maßgeblich zur Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Forschungsraumes bei.

Die Stiftungsuniversität hat sich in aktiver Weise zum Ziel gesetzt, die Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse - Erfindungen, Software, technisches Know-How sowie die hierauf jeweils bezogenen Schutzrechte (u.a. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte) -, voran zu treiben.

Die Stiftungsuniversität strebt folgende Ziele an:

- Sicherung wissenschaftlicher Ergebnisse mit hohem Verwertungspotential
- Erhöhung der Attraktivität gegenüber den Forschungspartnern durch hohe Professionalität im Umgang mit Schutzrechten und Verwertung
- Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber, Ausbildungs- und Forschungsort durch hohe Professionalität im Umgang mit Dienstleistungen und ihrer Verwertung
- Unterstützung von späteren Ausgründungen von Unternehmen auf der Basis gesicherter Rechte
- Erzielung von finanziellen Rückflüssen

Der Wissens- und Technologietransfer unterliegt an der Stiftungsuniversität Regeln, die nachstehend niedergelegt sind. Durch diese wird sichergestellt, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse gegen einen angemessenen marktüblichen Gegenwert weitergegeben werden und die Wahrung der Stiftungsuniversität als Ort des Erkenntnisgewinns im öffentlichen Bewusstsein gestärkt wird. Zugleich gewährleistet die Stiftungsuniversität, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse ihrer Beschäftigten, auch wenn diese verwertet werden, für eigene wissenschaftliche Zwecke und für Forschung und Lehre genutzt werden können.

² „Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex an Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“ vom 10. April 2008 (K [2008] 1329)

Die Stiftungsuniversität ist bestrebt, die wissenschaftlich Beschäftigten zu motivieren eigene Forschungsergebnisse auch unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlich relevanten Erfindung zu betrachten und ihr diese zu melden. Jede gemeldete Erfindung wird hinsichtlich ihrer Patentierbarkeit und ihres wirtschaftlichen Potenzials sorgfältig geprüft. Patentierbare und wirtschaftlich vielversprechende Erfindungen nimmt die Stiftungsuniversität in Anspruch und koordiniert mit externen, fachlich spezialisierten Patentanwälten die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung.

Die Identifizierung und Gewinnung von Verwertungspartnern ist für die Stiftungsuniversität ein wichtiger Schritt des Wissens- und Technologietransfers. Konnte ein geeignetes Unternehmen für eine in Anspruch genommene Erfindung inhaltlich überzeugt und als Partner gewonnen werden, verhandelt die Verwertungsagentur einen Verwertungsvertrag (z.B. Lizenzvertrag, Kaufvertrag) mit dem Unternehmen, der dann auch in den folgenden Jahren betreut und überwacht wird. Die Stiftungsuniversität ist sich dabei auch ihrer Rolle als regionaler Partner für innovative Technologien in der Region Südniedersachsen bewusst.

Die Stiftungsuniversität zieht eine Lizenzierung der Schutzrechte dem Verkauf der Rechte vor, weil die Schutzrechte dabei im Eigentum der Universität bleiben und eine Flexibilität bei der Vergabe der Nutzungsrechte gegeben ist. Durch Lizenzierung können Auftraggebern, Kooperationspartnern und Ausgründungen in individuellen Vereinbarungen Nutzungsrechte und -pflichten an den Schutzrechten der Stiftungsuniversität eingeräumt werden.

In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Verkauf oder eine Übertragung von Erfindungsanteilen oder Schutzrechten in Frage kommen. Dies ist insbesondere im Rahmen von Auftragsforschung denkbar, bei denen die konkreten Umstände ein solches Vorgehen rechtfertigen. Die Einnahmen aus der Verwertung einer Erfindung teilt die Stiftungsuniversität mit dem den betreffenden Erfinder(n) nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG). Es handelt sich dabei um einen Anteil zur persönlichen Verwendung durch den/die Erfinder.

Überdies unterstützt die Stiftungsuniversität vielversprechende Ausgründungen ihrer Beschäftigten nicht nur durch umfassende Beratungsleistungen, sondern auch durch Bereitstellung von Schutzrechten, z.B. durch die Bereitstellung der Rechte an Erfindungen durch eine exklusive Lizenz.

Mit der Beratung, Bewertung, und Vermarktung im Bereich des geistigen Eigentums hat die Stiftungsuniversität ihre 100% Tochter, die MBM ScienceBridge GmbH, als Verwertungsagentur beauftragt.

Teil II

Hinweise zum Umgang mit Geistigem Eigentum

Grundsätze für die Verwertung von Geistigem Eigentum

(1) Die Stiftungsuniversität setzt sich zum Ziel, die Verbreitung von Erfindungen und sonstigen Forschungsergebnissen nach außen zu fördern. Mit der Förderung nationaler und internationaler Schutzrechtsanmeldungen und hierauf basierenden Verwertungsverträgen mit Partnern aus Industrie und Forschung sichert die Stiftungsuniversität finanzielle Rückflüsse in die universitäre Forschung und führt Forschungsergebnisse einer gewerblichen Nutzung zu.

(2) Ziel ist der Abschluss eines Verwertungsvertrages, wobei grundsätzlich gilt, dass Lizenzverträge Kaufverträgen nach Möglichkeit vorzuziehen sind, um das Geistige Eigentum an der Stiftungsuniversität zu halten. Zusätzlich verfolgt die Stiftungsuniversität langfristig die Stärkung ihres Patentmanagements, um hierdurch ihre Attraktivität für industrielle Partner in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben weiter auszubauen.

(3) Die Stiftungsuniversität weist darauf hin, dass in jedem Fall ein Nutzungsrecht an den Forschungsergebnissen für Forschung und Lehre zugunsten der Stiftungsuniversität vorzusehen ist.

Universitärer Technologietransfer und Verwertungsagentur

(1) Die Verwertung von Forschungsergebnissen erfolgt im Zusammenwirken und in enger Abstimmung zwischen den Beschäftigten und/ oder Wissenschaftlern, dem universitären Bereich Technologietransfer und der Verwertungsagentur.

(2) Die Verwertungsagentur der Stiftungsuniversität ist die MBM ScienceBridge GmbH, Hans-Adolf-Krebs-Weg 1, 37077 (www.sciencebridge.de). Sie koordiniert die Sicherung,

Verwertung und optimale Verwertungsstrategie im Interesse und im Auftrag der Stiftungsuniversität, und berät zu Erfindungen und Geistigem Eigentum.

Regeln für die Vereinbarung von Forschungs Kooperationen und Auftragsforschung

(1) Die Nutzung und Verwertung Geistigen Eigentums im Rahmen internationaler und nationaler Forschungsprojekte mit universitären und/ oder industriellen Partnern ist für die Vertragsgestaltung frühzeitig zu thematisieren und diesbezügliche vertragliche Regelungen mit der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung abzustimmen. Hierfür sollen möglichst die im Intranet bereitgestellten Musterverträge verwendet werden.

(2) Soweit möglich, sollen die Rechte an den von ihr generierten Forschungsergebnissen ausschließlich bei der Stiftungsuniversität verbleiben. Dies gilt uneingeschränkt für bereits existentes bzw. vor Projektbeginn bestehendes Geistiges Eigentum, dessen unkontrolliertem Abfluss durch den frühzeitigen Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen (sog. *Non-Disclosure Agreements, NDA*) oder Materialtransfervereinbarungen (sog. *Material Transfer Agreements, MTA*) vorgebeugt werden kann. Soweit Nutzungsrechte an bereits vor Projektbeginn generierten Erfindungen und Patentanmeldungen/Patenten vereinbart werden sollen, ist rechtzeitig die Verwertungsagentur der Stiftungsuniversität einzubinden.

(3) Im Falle der Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen an bereits existentem oder im Zuge der Projektdurchführung entstehenden Geistigem Eigentum ist grundsätzlich eine angemessene Kompensation zu marktüblichen Bedingungen an die Stiftungsuniversität vertraglich vorzusehen. Hierdurch wird ein finanzieller Rückfluss an die Stiftungsuniversität ermöglicht und einem möglichen Verstoß gegen den Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der EU (sog. EU-Beihilferahmen) vorgebeugt, wonach eine Quersubventionierung von Unternehmen durch Einräumung von Wettbewerbsvorteilen auf dem Markt auszuschließen ist.

(4) Die Vertragsbeziehungen müssen den universitären Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere einer sachgerechten Publikationspraxis unter Würdigung der Open Access-Politik der Stiftungsuniversität ausreichend Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass verfrühte Publikationen schutzrechtliche Maßnahmen verhindern können.

Erfindungen und technische Neuerungen/Meldepflicht und Inanspruchnahme

(1) Für die Rechte an Erfindungen Beschäftigter und bei technischen Verbesserungsvorschlägen von Beschäftigten ist ein Ausgleich zwischen dem originären Erfinderrecht und den Interessen des Arbeitgebers erforderlich. Hierfür gelten folgende Regelungen nach dem ArbErfG:

1. Für **Diensterfindungen** gilt:

a) **Meldepflicht:** Alle Beschäftigten der Stiftungsuniversität sind gesetzlich verpflichtet, der Stiftungsuniversität (der Verwertungsagentur) alle Diensterfindungen unverzüglich und in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt; die Meldung hat mithilfe und entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Formulars *Erfindungsmeldung*³ an die Verwertungsagentur zu erfolgen. Sind mehrere Beschäftigte an dem Zustandekommen der Diensterfindung beteiligt, so können sie die Erfindungsmeldung gemeinsam abgeben. Im Namen der Stiftungsuniversität bestätigt die Verwertungsagentur dem/den Beschäftigten den Zugang der Meldung unverzüglich.

b) **Inanspruchnahme:** Im Falle einer positiven Evaluierung, wobei die Evaluierung innerhalb von längstens vier Monaten abzuschließen ist, wird die Verwertungsagentur Diensterfindungen im Namen der Stiftungsuniversität in Anspruch nehmen.

c) **Vergütung bei Erfindungsverwertung:** Nimmt die Stiftungsuniversität die Diensterfindung in Anspruch, gehen alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung auf sie über; dem Diensterfinder steht eine gesetzlich festgelegte Erfindervergütung in Höhe von 30 % der durch die Verwertung tatsächlich erzielten Vermögenswerte zu. Weitere Erlösanteile werden in der Regel dem Forschungsbudget der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung der Erfinder gutgeschrieben, soweit diese noch dort beschäftigt sind.

d) **Verbleibendes Recht:** Der Beschäftigte darf unbeschadet der Inanspruchnahme durch die Stiftungsuniversität die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit nicht-kommerziell nutzen.

3 Die Erfindungsmeldung der Stiftungsuniversität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung ist abrufbar unter: <http://www.sciencebridge.de> (dort: Informationen und Downloads)

e) **Negative Publikationsfreiheit des Hochschulwissenschaftlers:** Die Stiftungsuniversität weist ausdrücklich auf folgende Sonderregelung für die wissenschaftlich Beschäftigten hin:

Abweichend von Ziffer 1 lit. a bis d) sind die *wissenschaftlich* Beschäftigten berechtigt, ihre Dienstleistung geheim zu halten (negative Publikationsfreiheit). Nach geltender Rechtslage unterliegen die wissenschaftlich Beschäftigten einer Meldepflicht nach Ziffer 1 nur für den Fall der gewünschten Offenlegung (Publikation) ihrer Dienstleistung, wobei Offenlegung über schriftliche Publikationen hinaus insbesondere auch die Präsentation auf Veranstaltungen erfasst. Im Falle einer gewünschten Offenlegung muss die Erfindungsmeldung an die Stiftungsuniversität spätestens (2) zwei Monate zuvor erfolgen.

2. Für **Computersoftware und sonstige materielle, nicht patentierbare Forschungsergebnisse** gilt vorbehaltlich des grundgesetzlichen Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit:

a) **Computersoftware:** Die Stiftungsuniversität ist gem. § 69b Urhebergesetz (UrhG) ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse (ins. Verwertung) an der Computersoftware berechtigt, wenn die Computersoftware von einem Beschäftigten in Wahrnehmung seiner/ihrer nach dem Beschäftigungsverhältnis geschuldeten Aufgaben oder nach den Anweisungen seines/ihrer Arbeitgebers geschaffen wurde. Dies gilt für Dienstverhältnisse entsprechend. Die Arbeitnehmer sind folglich grundsätzlich nicht berechtigt, die geschaffene Software eigenständig zu verwerten.

b) **Forschungsmaterialien:** Die Stiftungsuniversität hat einen Anspruch auf sonstige materielle, nicht patentierbare Forschungsergebnisse, z.B. biologisches Material, ihrer Beschäftigten. Diese entstehen i.d.R. im Rahmen der von den Beschäftigten nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Arbeitsleistungen. Die Stiftungsuniversität als Arbeitgeberin hat daher grundsätzlich das Eigentum an diesen Forschungsergebnissen und das ausschließliche Recht zur Verwertung. Bei Verlassen der Stiftungsuniversität dürfen Wissenschaftler eine Kopie dieser Materialien ausschließlich für die eigene Forschung und Lehre mitnehmen. Ohne gesonderte Vereinbarung mit der Stiftungsuniversität sind sie nicht berechtigt, dieses Material auch nach ihrem Weggang an Dritte weiterzugeben, da sich die Stiftungsuniversität weiterhin die Verwertung des Materials vorbehält.

c) Die Stiftungsuniversität ist bestrebt über die Verwertungsagentur ebenfalls Computersoftware und Forschungsmaterialien kommerziell zu verwerten. Soweit eine klare Zuordnung möglich ist, werden Wissenschaftler und ihre Abteilungen an den Einnahmen angemessen beteiligt.

3. Für **freie Erfindungen** gilt:

a) **Meldepflicht:** Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entstehende freie Erfindungen nicht-wissenschaftlich und wissenschaftlich Beschäftigter unterliegen gleichfalls einer Meldepflicht. Die Meldung hat unverzüglich und in Textform zu erfolgen und muss ihrem Inhalt nach die Beurteilung ermöglichen, ob es sich im Gegensatz zu einer Diensterfindung um eine freie Erfindung handelt.

b) **Ausnahmen von Meldepflicht:** Die Pflicht zur Meldung entfällt, sofern die Erfindung offensichtlich nicht im Arbeitsbereich der Stiftungsuniversität verwendet werden kann.

c) **Anbietungspflicht und Vergütung:** Freie Erfindungen können von der Stiftungsuniversität nicht in Anspruch genommen werden wie Diensterfindungen. Dennoch ist der Beschäftigte nicht uneingeschränkt frei, seine freie Erfindung zu nutzen und zu verwerten. Bevor er dies tut, hat er zunächst der Stiftungsuniversität mindestens ein nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung der freien Erfindung zu angemessenen Bedingungen anzubieten, wenn die freie Erfindung im Zeitpunkt des Angebots in den vorhandenen oder vorbereiteten Arbeitsbereich der Stiftungsuniversität fällt.

4. Für **technische Verbesserungsvorschläge** gilt:

a) **Kein Inanspruchnahme:** Der qualifizierte technische Verbesserungsvorschlag gibt der Stiftungsuniversität eine ähnliche Vorzugstellung wie ein gewerbliches Schutzrecht. Technische Verbesserungsvorschläge des Beschäftigten sind der Stiftungsuniversität ebenfalls mitzuteilen. Einer Inanspruchnahme durch die Arbeitgeberin bedarf es nicht.

b) **Vergütung:** Qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge sind, sofern sie zwar nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, aber der Stiftungsuniversität eine ähnliche Vorzugsstellung gewähren wie ein solches gewerbliches Schutzrecht wie

Diensterfindungen angemessen zu vergüten. Allerdings besteht hier der Vergütungsanspruch nur, wenn die Stiftungsuniversität den Vorschlag verwertet.

(2) Die nach Absatz 1 Ziffern 1 (Diensterfindung) und 2 (freie Erfindung) erforderliche Erfindungsmeldung ist mit Wirkung für die Stiftungsuniversität ausschließlich bei der Verwertungsagentur einzureichen. Mit Zugang bei der Verwertungsagentur gilt die Erfindung vorbehaltlich der inhaltlichen Anforderungen als ordnungsgemäß gemeldet.

(3) Die Beschäftigten sollen die Darstellung ihrer Erfindungen bei der Meldung in einem solchen Umfang sicherstellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung der Patentierbarkeit und der Verwertbarkeit der Erfindung möglich ist; die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind insoweit zu beachten. Sie sind ferner angehalten, konstruktiv mit der Verwertungsagentur zusammen zu arbeiten, damit die optimale Verwertung der Erfindung gewährleistet werden kann.

(4) Ein Verstoß gegen die Melde-/ Mitteilungspflicht kann Schadensersatzansprüche der Stiftungsuniversität gegen den Beschäftigten und/ oder dienstrechtliche Konsequenzen begründen.

Grundsätze für Inanspruchnahme und Freigabe von Diensterfindungen

(1) Nach Meldung einer Erfindung erfolgt die patentrechtliche und wirtschaftliche Bewertung der Erfindung durch die Verwertungsagentur, wobei der Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Verwertbarkeit liegt. Fachliche Fragen werden dabei direkt mit den Erfinder/innen erörtert werden.

(2) Nach positiver Evaluierung und Inanspruchnahme veranlasst die Verwertungsagentur eine Patentanmeldung durch geeignete Patentanwaltskanzleien. Die Kosten des Patentverfahrens trägt die Stiftungsuniversität.

(3) Erfolgt keine Inanspruchnahme durch die Stiftungsuniversität, erfolgt die Freigabe der Erfindung. Im Falle der Freigabe der Diensterfindung kann der Beschäftigte die Erfindung privat zum Patent anmelden.

(4) Eine beabsichtigte Veröffentlichung durch den Erfinder ist der Verwertungsagentur mitzuteilen. Nach § 42 Nr. 1 ArbErfG muss der Erfinder eine solche Anzeige mindestens zwei Monate zuvor abgeben.

(5) Die Verwertungsagentur wird dann innerhalb von vier Wochen, nachdem sie über die beabsichtigte Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurde, eine fachliche Stellungnahme abgeben, damit eine vorsorgliche frühe Inanspruchnahme und Schutzrechtsanmeldung möglich ist.

(6) Sofern sich im Einzelfall eine besondere Eilbedürftigkeit ergibt, besteht die Möglichkeit, unverzüglich eine Inanspruchnahme auszusprechen und eine vorsorgliche Patentanmeldung vorzunehmen.

Schutz der Dienstleistung/ Grundsätze zu Patentanmeldungen nach Inanspruchnahme

(1) Nach einer Inanspruchnahme koordiniert die Verwertungsagentur im Namen der Stiftungsuniversität die Erstellung und Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung im Inland. Sie beauftragt Patentanwälte und stellt Erfinderbenennungen aus. Die Schutzrechtsanmeldungen werden vor Einreichung mit den Erfindern abgestimmt.

(2) Hat die Stiftungsuniversität die Erfindung unbeschränkt in Anspruch genommen, ist sie gemäß § 14 Abs. 1 ArbNErfG berechtigt, die Erfindung auch im Ausland zur Erteilung von Schutzrechten anzumelden. Für die ausländischen Staaten, in denen sie kein Recht erwerben will, wird sie die Erfindung dem Arbeitnehmer rechtzeitig freigeben.

(3) Wenn die Stiftungsuniversität die Anmeldung der Dienstleistung zur Erteilung eines Schutzrechts nicht weiterverfolgen oder das auf die Dienstleistung erteilte Schutzrecht nicht aufrechterhalten will, wird sie dies dem Erfinder mitteilen. Sie ist gemäß § 16 Abs. 2 ArbNErfG berechtigt, das Recht aufzugeben, sofern der Erfinder nicht die Übertragung des Schutzrechts verlangt.

Grundsätze für die Verwertung von Dienstleistungen/ Patenten

(1) Ziel einer Schutzrechtsanmeldung, ist diese einer gewerblichen Nutzung zuzuführen und im Gegenzug finanzielle Einnahmen für die Stiftungsuniversität zu generieren.

(2) Nach Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung wird die Verwertungsagentur daher unter Einbeziehung des Erfinders/der Erfinder geeignetes Marketingmaterial erstellen und potenziell interessierte Unternehmen recherchieren und ansprechen. Die Erfinder sind gehalten die Verwertungsagentur hierbei zu unterstützen.

(3) Ziel ist der Abschluss eines Verwertungsvertrages, wobei grundsätzlich gilt, dass Lizenzverträge Kaufverträgen nach Möglichkeit vorzuziehen sind, um das Geistige Eigentum an der Stiftungsuniversität zu halten.

(6) Die Überwachung der Verträge übernimmt die Verwertungsagentur. Lizenzeinnahmen werden von ihr im Namen und für Rechnung der Stiftungsuniversität in Rechnung gestellt und nach Eingang an diese weitergeleitet.

Grundsätze bei Ausgründungen

(1) Die Stiftungsuniversität unterstützt Ausgründungen („spin-offs“ und „start-ups“) auf Basis von Forschungsergebnissen, um die Umsetzung solcher Ergebnisse in marktreife Produkte und damit die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen voran zu treiben.

(2) Für den Fall, dass die Vorlaufforschung wesentlich von der Stiftungsuniversität finanziert wurde, wird die Stiftungsuniversität zum Zweck der Nutzung und Verwertung des universitären Wissens solche Unternehmensgründungen ermöglichen und ggf. durch besondere Unterstützungsleistungen durch Bereitstellung von Gewerblichen Schutzrechten, Einrichtungen, Gerät oder Personal fördern. Dabei ist die Stiftungsuniversität an den Erlösen dieser Unternehmen grundsätzlich zu beteiligen und/oder für die entsprechenden Kosten zu entschädigen.

(3) Die Bereitstellung der Rechte erfolgt in der Regel über eine exklusive Lizenz.

Glossar

- (a) *ArbErfG*⁴: Das ArbErfG regelt die Rechte und Pflichten bezüglich Erfindungen im Arbeitsverhältnis; § 42 des ArbErfG erfasst speziell Erfindungen von Beschäftigten an Hochschulen. Dem ArbErfG unterliegen nur Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, sowie technische Verbesserungsvorschläge.
- (b) *Beschäftigte an einer Hochschule*: Die Personen, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zur Stiftungsuniversität stehen, sowohl für den nicht-wissenschaftlichen als auch wissenschaftlichen Bereich; grundsätzlich nicht erfasst sind Doktoranden, Studenten, außerplanmäßige Professuren und Privatdozenten, es sei denn, sie stehen auch in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftungsuniversität.
- (c) *Diensterfindung*: Als *Diensterfindung* im Sinne des *ArbErfG* gelten Erfindungen, die während der Dauer des Arbeits-/Dienstverhältnisses gemacht worden sind, die entweder im Rahmen der Aufgabenerledigung der Beschäftigten entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen der Arbeiten an der Hochschule beruhen oder thematisch auf dem Arbeitsgebiet der Anstellung liegen.
- (d) *Erfinder*: bezeichnet im Sinn dieser Richtlinie eine Person, die allein oder gemeinsam mit Anderen eine Erfindung gemacht hat, das heißt in eigener geistiger Leistung eine gegenüber dem Stand der Technik neue erfinderische Lösung für ein technisches Problem gefunden hat.
- (e) *Erfindung*: bezeichnet sämtliche Ideen/ Erzeugnisse /Verfahren, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.

4 „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“ (zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2521), in der jeweils gültigen Fassung abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>.

- (f) *Freie Erfindung:* bezeichnet eine sonstige Erfindung, die keine *Diensterfindung* ist oder eine frei gewordene Diensterfindung, d.h. Diensterfindung die vom Arbeitgeber ausdrücklich freigegeben wurde.
- (g) *Geistiges Eigentum:* Hierunter fallen insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster/Design).
- (h) *Know-how:* Gesamtheit praktischer technischer Kenntnisse, die durch Erfahrung und Erprobung gewonnen wurden und die geheim, wesentlich und identifiziert sind.
- (i) *Technische Verbesserungsvorschläge:* Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.
-

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.07.2015 sowie Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 15.09.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 09.10.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3371), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2013 S. 1384), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 43 Abs. 1. S. 5 NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3371), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2013 S. 1384), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Modulübersicht) Nummer 2. (Modulpakete Antike Kulturen – Geschichte des Altertums) wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe a. Buchstaben aa. (Zugangsvoraussetzungen) wird Ziffer ii. wie folgt neu gefasst:

„ii. Leistungen in Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Antike Kulturen, Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt, Geschichte, Griechische Philologie/Griechisch, Iranistik, Kulturanthropologie, Lateinische Philologie/Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Philosophie, Politik oder Religionswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 Anrechnungspunkten und Leistungen in Alte Geschichte im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten.“

b. In Buchstabe b. Buchstaben aa. (Zugangsvoraussetzungen) wird Ziffer ii. wie folgt neu gefasst:

„ii. Leistungen in Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Antike Kulturen, Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt, Geschichte, Griechische Philologie/Griechisch,

Iranistik, Kulturanthropologie, Lateinische Philologie/Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Philosophie, Politik oder Religionswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 18 Anrechnungspunkten und Leistungen in Alte Geschichte im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten.“

2. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden Nummern 5 bis 7 wie folgt neu gefasst:

„5. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Alter.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C		B.AegKo.27 „Einführung in die ägyptische Archäologie und Denkmälerkunde“ (Wahl) 9 C
2. Σ 30 C	M.Alter.14 „Antike Wirtschafts-und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 30 C	M.Alter.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M. Alter 11 „Neue Forschungen zur alten Geschichte“ (Pflichtmodul) 6 C	M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

6. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Alter.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Phil.23 „Diversity-Kompetenz“ (Wahl) 3 C	SK.Phil.70 „Berufseinstieg I: Kompetenzanalyse und Bewerbung“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C	M.Alter.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.Phil.05 „Studentisches Mentoring“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Alter.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“ (Pflichtmodul) 6 C	M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Pflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C	

7. Fachstudium Antike Kulturen – Geschichte des Altertums im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Linguistik“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Sumerologie“ im Umfang von 18 C – Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ (42 C)			Modulpaket „Linguistik“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik/ Sumerologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Alter.13 „Antike Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.17 „Lektüreübung zur antiken Religionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C			M.AOR.02 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an sumerischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.50 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“ (Wahl) 6 C
2. Σ 33 C	M.Alter.14 „Antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.18 „Lektüreübung zur antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AOR.03 „Wissenschaftliches Arbeiten an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.56 „Ehrenamtliche Tätigkeit“ (Wahl) 6 C
3. Σ 33 C	M.Alter.15 „Antike Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.19 „Lektüreübung zur antiken Kultur- und Rezeptionsgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Alter.11 „Neue Forschungen zur Alten Geschichte“ (Pflichtmodul) 6 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AOR.04 „Wissenschaftliches Arbeiten an sumerischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 22.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2014 S. 1483), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2014 S. 1483), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Ausdruck „§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen“ die Wörter „zum Zwecke der Notenverbesserung“ gestrichen.
2. In § 5 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Profile) Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„³Andere Fächer oder von den in der Anlage I angegebenen Regelungen abweichende Nebenfachstudienpläne für die vorgesehenen Nebenfächer können jeweils auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission als Nebenfach zugelassen werden.“
3. In § 8 (Studium im Ausland) Absatz 1 wird in Satz 5 nach dem Wort „Zusatzleistung“ der Ausdruck „(Zusatzmodul)“ eingefügt.

4. In § 12 (Bachelorarbeit im Ausland) Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankheit, jedoch nicht länger als vier Wochen.“

5. § 13 (Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen

¹Ein vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters absolvierter Prüfungsversuch im Modul B.Mat.0011 („Analysis I“) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch); eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ²Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist im Übrigen nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.“

6. § 15 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn sie in mehreren Modulen eingebracht werden könnte. ²Die Festlegung, in welchem Modul die Prüfungsleistung eingebracht werden soll, erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung.

(4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden bleiben Modulprüfungen im Umfang von insgesamt maximal 18 Anrechnungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt; in diesem Fall werden die entsprechenden Module im Bachelor-Zeugnis ohne Note als „bestanden“ ausgewiesen. ²Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zur Erstellung des Zeugnisses zulässig.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den erforderlichen Modulen (Zusatzmodule) Leistungsnachweise erwerben und Prüfungen ablegen. ²Diese werden in das Zeugnis und die Zeugnisergänzung (Transcript of Records) aufgenommen. ³Zusatzmodule werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt, soweit im Folgenden nicht abweichendes geregelt ist.

(6) ¹Neben den in der Modulübersicht (Anlage I) genannten Modulen können andere Module im Sinne des Absatzes 5 belegt werden, sofern das Modul den Zielen des Studiengangs

zuträglich ist, im jeweiligen Bereich keine Zulassungsbeschränkung besteht und Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. ²Vor der Belegung eines solchen Moduls ist ein entsprechender Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan für Mathematik zu richten. ³Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(7) ¹Zu den Modulen im Sinne des Absatzes 5 zählen auch solche des konsekutiven Master-Studiengangs „Mathematik“ im Umfang von insgesamt bis zu 24 C, soweit aus Modulen des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ bereits wenigstens 150 C erworben wurden und soweit Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. ²Module im Sinne des Satzes 1 werden abweichend von Absatz 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 5 S. 2 APO nicht in das Zeugnis oder die Zeugnisergänzungen (Transcript of Records) aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO ausgewiesen.

(8) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden Noten von freiwilligen Zusatzprüfungen (Zusatzmodulen) in mathematischen Modulen (das heißt von Modulen mit Nummern B.Mat.****, nicht B.Mat.0900, B.Mat.0801, B.Mat.0802, B.Mat.0803, B.Mat.0804, B.Mat.0811, B.Mat.0821, B.Mat.0822, B.Mat.0831, B.Mat.0832, B.Mat.0833) im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. ²Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zur Erstellung des Zeugnisses zulässig.

(9) ¹In Ergänzung zu den Regelungen des § 16 b Abs. 2 APO ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die in den Orientierungsmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgreich absolviert wurden oder
- b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²Für Studierende, die diesen Studiengang im Teilzeitstudium gemäß § 3 Abs. 5 APO absolvieren, wird die Zahl der Fachsemester gemäß § 4 der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

(10) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 9 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Eine Fristüberschreitung gilt als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Satz 1 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. ⁵Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem

Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.“

7. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 180 C erworben werden.

1) Basisstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Orientierungsmodule

Es müssen folgende zwei Orientierungsmodule im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.0011: Analysis I (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0012: Analytische Geometrie und Lineare Algebra I (9 C, 6 SWS)

b) Basismodule

Es müssen folgende zwei Basismodule im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Mat.0021: Analysis II (9 C, 6 SWS)

B.Mat.0022: Analytische Geometrie und Lineare Algebra II (9 C, 6 SWS)

2) Aufbau und Vertiefungsstudium

Es muss eines der drei nachfolgenden Profile im Umfang von insgesamt wenigstens 132 C gewählt werden.

a) Profil "F - allgemein"

Im forschungsorientierten Profil "F - allgemein" sind Module im Gesamtumfang von mindestens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Grundstudium im Profil F

Im Grundstudium im Profil F müssen folgende Grundmodule im Gesamtumfang von 36 C erfolgreich absolviert werden, die zugleich für die Zertifizierung des entsprechenden Studienschwerpunkts heran gezogen werden können:

B.Mat.1100: Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1200: Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.1300: Grundlagen der Numerischen Mathematik	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.1400: Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	(9 C, 6 SWS)

ab) Vertiefungsstudium im Profil F

Im Vertiefungsstudium in Profil F sind von den in Nr. 3) "Vertiefungsstudium" genannten Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt mindestens 48 C erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 3 C für ein Proseminar- oder Seminarmodul.

ac) Nebenfach im Profil F

Im Profil F sind in einem der in Nr. 4) "Nebenfach" genannten Nebenfächer nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen Module im Gesamtumfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

ad) Schlüsselkompetenzen im Profil F

Im Profil F sind im Professionalisierungsbereich "Schlüsselkompetenzen" Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

i) EDV/IKT-Kompetenz

Es ist ein Programmierkurs zu einer höheren, objektorientierten Programmiersprache im Umfang von mindestens 5 C erfolgreich zu absolvieren; empfohlen wird eines der nachstehenden Module:

B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1801: Programmierkurs	(5 C, 3 SWS)

ii) Fachbezogene Schlüsselkompetenzen

Es sind mindestens zwei der in Nr. 5) "Schlüsselkompetenzen" genannten Wahlmodule aus dem Angebot der Lehrinheit Mathematik zu absolvieren.

iii) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen

Ferner können aus dem gesamten zulässigen Schlüsselkompetenzangebot der Universität weitere Module frei gewählt werden. Die Belegung anderer Module (Alternativmodule) ist mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, die das Modul anbietet, ebenfalls möglich. Die Belegung eines Alternativmoduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen.

b) Profil "P - mit Praxisbezug"

Im forschungsorientierten Profil "P - mit Praxisbezug" sind Module im Gesamtumfang von insgesamt mindestens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

ba) Grundstudium im Profil P - Wahlpflichtbereich

Im Grundstudium im Profil P ist eines der folgenden zwei Grundmodule im Umfang von 9 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Mat.1100: Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1200: Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie (9 C, 6 SWS)

bb) Grundstudium im Profil P - Pflichtbereich

Im Pflichtbereich des Grundstudiums im Profil P müssen folgende Grundmodule im Gesamtumfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden, die zugleich für die Zertifizierung des entsprechenden Schwerpunkts heran gezogen werden können:

B.Mat.1300: Grundlagen der Numerischen Mathematik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1400: Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1420: Grundlagen der Stochastik (9 C, 6 SWS)

bc) Vertiefungsstudium im Profil P - Pflichtbereich

Folgendes Modul im Umfang von 9 C ist erfolgreich zu absolvieren:

B.Mat.2400: Angewandte Statistik (9 C, 6 SWS)

bd) Vertiefungsstudium im Profil P - Wahlpflichtbereich

Im Vertiefungsstudium im Profil P ist eines der folgenden zwei Vertiefungsmodule im Umfang von 9 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Mat.2300: Weiterführung in Numerischer Mathematik (9 C, 4 SWS)

B.Mat.2310: Optimierung (9 C, 6 SWS)

be) Weiteres Vertiefungsstudium im Profil P

Weiterhin sind im Vertiefungsstudium im Profil P aus den in Nr. 3) "Vertiefungsstudium" genannten Wahlmodulen - mit Ausnahme des Moduls B.Mat.1410 "Stochastische Konzepte" - Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 3 C für ein Proseminar- oder Seminarmodul.

bf) Nebenfach im Profil P

Im Profil P sind in einem der in Nr. 4) "Nebenfach" genannten Nebenfächer nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen Module im Gesamtvolumen von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

bg) Schlüsselkompetenzen im Profil P

Im Profil P sind im Professionalisierungsbereich "Schlüsselkompetenzen" Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

i) EDV/IKT-Kompetenz

Es ist ein Programmierkurs zu einer höheren, objektorientierten Programmiersprache im Umfang von mindestens 5 C erfolgreich zu absolvieren; empfohlen wird eines der nachstehenden Module:

B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1801: Programmierkurs (5 C, 3 SWS)

ii) Fachbezogene Schlüsselkompetenzen

Es ist eines der folgenden drei Module im Umfang von mindestens 8 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Mat.0970: Betriebspraktikum (8 C)

B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen (9 C, 4 SWS)

B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum (9 C, 6 SWS)

iii) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen

Ferner können aus dem gesamten zulässigen Schlüsselkompetenzangebot der Universität weitere Module frei gewählt werden. Die Belegung anderer Module (Alternativmodule) ist mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, die das Modul anbietet, ebenfalls möglich. Die Belegung eines Alternativmoduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen.

c) Profil "Phy - physikorientiert"

Im forschungsorientierten Profil "Phy - physikorientiert" sind Module im Gesamtvolumen von mindestens 132 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

ca) Grundstudium im Profil Phy

Im Grundstudium im Profil Phy müssen folgende Grundmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden, die zugleich für die Zertifizierung des entsprechenden Schwerpunkts heran gezogen werden können:

B.Mat.1100: Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1200: Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1300: Grundlagen der Numerischen Mathematik (9 C, 6 SWS)

B.Mat.1400: Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie (9 C, 6 SWS)

cb) Vertiefungsstudium im Profil Phy

Im Vertiefungsstudium sind im Profil Phy von den in Nr. 3) "Vertiefungsstudium" genannten Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt mindestens 40 C erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 3 C für ein Proseminar- oder Seminar modul. Ferner muss zusätzlich folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1203 Quantenmechanik I (8 C, 6 SWS)

cc) Nebenfach im Profil Phy

Im Profil Phy sind im außermathematischen Kompetenzbereich folgende Module im Gesamtumfang von mindestens 34 C erfolgreich zu absolvieren:

i) Es müssen Module im Gesamtumfang von 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt werden. Es gibt zwei Alternativen zur Absolvierung dieser 26 C, welche unter den folgenden Punkten (1) und (2) näher ausgeführt sind:

Alternative 1)

Es müssen die folgenden drei Module im Gesamtumfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.1101: Experimentalphysik I mit Praktikum - Mechanik (9 C, 9 SWS)

B.Phy.1102: Experimentalphysik II mit Praktikum - Elektrizitätslehre (9 C, 9 SWS)

B.Phy.1201: Analytische Mechanik (8 C, 6 SWS)

Alternative 2)

Es müssen die folgenden vier Module im Gesamtumfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.2101: Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik (6 C, 6 SWS)

B.Phy.2102: Experimentalphysik II: Elektrizität (6 C, 6 SWS)

B.Phy-NF.7005: Physikalisches Grundpraktikum für Studierende
der Mathematik (6 C, 6 SWS)

B.Phy.1201: Analytische Mechanik (8 C, 6 SWS)

ii) Ferner ist eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 8 C erfolgreich zu absolvieren. Empfohlen wird B.Phy.1202 "Klassische Feldtheorie".

B.Phy.1103: Experimentalphysik III mit Praktikum – Wellen und Optik (9 C, 9 SWS)

B.Phy.1104: Experimentalphysik IV mit Praktikum – Atom- und
Quantenphysik (9 C, 9 SWS)

B.Phy.1202: Klassische Feldtheorie (8 C, 6 SWS)

B.Phy.1204: Statistische Physik (8 C, 6 SWS)

cd) Schlüsselkompetenzen im Profil Phy

Im Profil Phy sind im Professionalisierungsbereich "Schlüsselkompetenzen" Module im Gesamtumfang von mindestens 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu absolvieren.

i) EDV/IKT-Kompetenz

Es wird empfohlen einen Programmierkurs zu einer höheren, objektorientierten Programmiersprache zu absolvieren, z.B. eines der nachstehenden Module:

B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(5 C, 3 SWS)
B.Phy.1601: Programmierkurs	(6 C, 3 SWS)
B.Phy.1602: Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen	(6 C, 6 SWS)
B.Inf.1801: Programmierkurs	(5 C, 3 SWS)

ii) Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen

Ferner können aus den unter Nr. 5) "Schlüsselkompetenzen" genannten Wahlmodulen aus dem Angebot der Lehrereinheit Mathematik und dem gesamten zulässigen Schlüsselkompetenzangebot der Universität weitere Module frei gewählt werden. Die Belegung anderer Module (Alternativmodule) ist mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, die das Modul anbietet, ebenfalls möglich. Die Belegung eines Alternativmoduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen.

3) Vertiefungsstudium

Das Studienangebot des Vertiefungsstudiums im Fach Mathematik setzt sich aus weiterführenden mathematischen Modulen zusammen, die zum Teil in Zyklen organisiert sind. Nachfolgende Module können zugleich für die Zertifizierung des jeweiligen Schwerpunkts verwendet werden. Je nach gewähltem Profil sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C (Profil F), 30 C (Profil P) oder 40 C (Profil Phy) zu absolvieren.

a) Weiterführende mathematische Module SP1 (Analysis, Geometrie, Topologie)

Im Schwerpunkt SP1 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.2100: Partielle Differenzialgleichungen	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2110: Funktionalanalysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2120: Funktionentheorie	(9 C, 6 SWS)

b) Weiterführende mathematische Module SP2 (Algebra, Geometrie, Zahlentheorie)

Im Schwerpunkt SP2 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.2200: Moderne Geometrie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2210: Zahlen und Zahlentheorie	(9 C, 6 SWS)

c) Weiterführende mathematische Module SP3 (Numerische und Angewandte Mathematik)

Im Schwerpunkt SP3 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(5 C, 3 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.1310: Methoden zur Numerischen Mathematik	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.2100: Partielle Differenzialgleichungen	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2110: Funktionalanalysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2300: Weiterführung in Numerischer Mathematik	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.2310: Optimierung	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3031: Wissenschaftliches Rechnen	(6 C, 4 SWS)

d) Weiterführende mathematische Module SP4 (Mathematische Stochastik)

Im Schwerpunkt SP4 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.1410: Stochastische Konzepte	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.2400: Angewandte Statistik	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3041: Overview on non-life insurance mathematics	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3042: Overview on life insurance mathematics	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3043: Non-life insurance mathematics	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.3044: Life insurance mathematics	(6 C, 4 SWS)

e) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP1 (Analysis, Geometrie, Topologie)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl, aus denen sich die Zyklen in diesem Studienschwerpunkt zusammensetzen:

B.Mat.3111: Introduction to analytic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3112: Introduction to analysis of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3113: Introduction to differential geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3114: Introduction to algebraic topology	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3115: Introduction to mathematical methods in physics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3211: Proseminar im Zyklus "Analytische Zahlentheorie"	(3 C, 2 SWS)

B.Mat.3212: Proseminar im Zyklus "Analysis Partieller Differenzialgleichungen"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3213: Proseminar im Zyklus "Differenzialgeometrie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3214: Proseminar im Zyklus "Algebraische Topologie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3215: Proseminar im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3311: Advances in analytic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3312: Advances in analysis of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3313: Advances in differential geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3314: Advances in algebraic topology	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3315: Advances in mathematical methods in physics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3411: Seminar im Zyklus "Analytische Zahlentheorie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3412: Seminar im Zyklus "Analysis Partieller Differenzialgleichungen"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3413: Seminar im Zyklus "Differenzialgeometrie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3414: Seminar im Zyklus "Algebraische Topologie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3415: Seminar im Zyklus "Mathematische Methoden der Physik"	(3 C, 2 SWS)

f) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP2 (Algebra, Geometrie, Zahlentheorie)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl, aus denen sich die Zyklen in diesem Studienschwerpunkt zusammensetzen:

B.Mat.3121: Introduction to algebraic geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3122: Introduction to algebraic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3123: Introduction to algebraic structures	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3124: Introduction to groups, geometry and dynamical systems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3125: Introduction to non-commutative geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3221: Proseminar im Zyklus "Algebraische Geometrie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3222: Proseminar im Zyklus "Algebraische Zahlentheorie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3223: Proseminar im Zyklus "Algebraische Strukturen"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3224: Proseminar im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3225: Proseminar im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3321: Advances in algebraic geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3322: Advances in algebraic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3323: Advances in algebraic structures	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3324: Advances in groups, geometry and dynamical systems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3325: Advances in non-commutative geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3421: Seminar im Zyklus "Algebraische Geometrie"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3422: Seminar im Zyklus "Algebraische Zahlentheorie"	(3 C, 2 SWS)

B.Mat.3423: Seminar im Zyklus "Algebraische Strukturen"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3424: Seminar im Zyklus "Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3425: Seminar im Zyklus "Nichtkommutative Geometrie"	(3 C, 2 SWS)

g) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP3 (Numerische und Angewandte Mathematik)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl, aus denen sich die Zyklen in diesem Studienschwerpunkt zusammensetzen:

B.Mat.3131: Introduction to inverse problems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3132: Introduction to approximation methods	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3133: Introduction to numerics of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3134: Introduction to optimisation	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3137: Introduction to variational analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3138: Introduction to image and geometry processing	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3139: Introduction to scientific computing / applied mathematics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3230: Proseminar "Numerische und Angewandte Mathematik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3239: Proseminar im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/ Angewandte Mathematik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3331: Advances in inverse problems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3332: Advances in approximation methods	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3333: Advances in numerics of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3334: Advances in optimisation	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3337: Advances in variational analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3338: Advances in image and geometry processing	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3339: Advances in scientific computing / applied mathematics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3431: Seminar im Zyklus "Inverse Probleme"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3431: Seminar im Zyklus "Inverse Probleme"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3432: Seminar im Zyklus "Approximationsverfahren"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3433: Seminar im Zyklus "Numerik Partieller Differenzialgleichungen"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3434: Seminar im Zyklus "Optimierung"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3437: Seminar im Zyklus "Variationelle Analysis"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3438: Seminar im Zyklus "Bild- und Geometrieverarbeitung"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3439: Seminar im Zyklus "Wissenschaftliches Rechnen/ Angewandte Mathematik"	(3 C, 2 SWS)

h) Weiterführende mathematische Module in Zyklen im SP4 (Mathematische Stochastik)

Ferner stehen im Vertiefungsstudium die folgenden Wahlmodule zur Auswahl, aus denen sich die Zyklen in diesem Studienschwerpunkt zusammensetzen:

B.Mat.3141: Introduction to applied and mathematical stochastics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3142: Introduction to stochastic processes	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3143: Introduction to stochastic methods of econometrics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3144: Introduction to mathematical statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3145: Introduction to statistical modelling and inference	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3146: Introduction to multivariate statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3240: Proseminar "Mathematische Stochastik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3341: Advances in applied and mathematical stochastics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3342: Advances in stochastic processes	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3343: Advances in stochastic methods of econometrics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3344: Advances in mathematical statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3345: Advances in statistical modelling and inference	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3346: Advances in multivariate statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3441: Seminar im Zyklus "Angewandte und Mathematische Stochastik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3442: Seminar im Zyklus "Stochastische Prozesse"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3443: Seminar im Zyklus "Stochastische Methoden der Wirtschafts- mathematik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3444: Seminar im Zyklus "Mathematische Statistik"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3445: Seminar im Zyklus "Statistische Modellierung und Inferenz"	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3446: Seminar im Zyklus "Multivariate Statistik"	(3 C, 2 SWS)

4) Nebenfach

Im Profil P sowie im Profil F ist eines der folgenden Nebenfächer nach Maßgabe der genannten Bestimmungen im Gesamtvolumen von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

a) Betriebswirtschaftslehre**aa) Betriebswirtschaftslehre - Grundlagen**

Es müssen die folgenden zwei Module im Gesamtvolumen von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004: Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005: Jahresabschluss	(6 C, 4 SWS)

ab) Betriebswirtschaftslehre - Wahlpflichtbereich

Ferner sind drei der folgenden Module im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-BWL.0001: Unternehmenssteuern I	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002: Interne Unternehmensrechnung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003: Unternehmensführung und Organisation	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004: Produktion und Logistik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005: Beschaffung und Absatz	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0006: Finanzmärkte und Bewertung	(6 C, 4 SWS)

b) Chemie**ba) Chemie - Grundlagen**

Es müssen die folgenden drei Module im Gesamtumfang von 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Che.1201: Einführung in die Organische Chemie	(6 C, 5 SWS)
B.Che.1301: Einführung in die Physikalische Chemie	(8 C, 7 SWS)
B.Che.7001: Allgemeine und Anorganische Chemie für Nebenfach	(12 C, 14 SWS)

bb) Chemie - Wahlpflichtbereich

Ferner ist eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Che.1303: Materie und Strahlung	(4 C, 3 SWS)
B.Che.1304: Chemisches Gleichgewicht	(6 C, 4 SWS)
B.Che.1402: Atombau und Chemische Bindung	(5 C, 4 SWS)
B.Che.2301: Chemische Reaktionskinetik	(6 C, 4 SWS)
B.Che.3702: Einführung in die Makromolekulare Chemie	(4 C, 3 SWS)

c) Experimentalphysik

Im Nebenfach Experimentalphysik müssen Module im Gesamtumfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt werden. Es gibt zwei Alternativen zur Absolvierung dieser 30 C, welche unter den folgenden Punkten (i) und (ii) näher ausgeführt sind:

ca) Es sind folgende Module im Gesamtumfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Phy.2101: Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik	(6 C, 6 SWS)
B.Phy.2102: Experimentalphysik II: Elektrizität	(6 C, 6 SWS)
B.Phy.2103: Experimentalphysik III für 2FB: Wellen, Optik und Atomphysik	(6 C, 6 SWS)
B.Phy-NF.7005: Physikalisches Grundpraktikum für Studierende der Mathematik	(6 C, 6 SWS)

B.Phy.2602: Physikalisches Grundpraktikum für 2FB II (6 C, 4 SWS)

cb) Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Gesamtumfang von wenigstens 27 C erfolgreich absolviert werden. Ferner können aus den Modulen mit den Nummern B.Phy.**** weitere Module frei gewählt werden. Das Modul B.Phy.1301 kann nicht belegt werden.

B.Phy.1101: Experimentalphysik I mit Praktikum - Mechanik (9 C, 9 SWS)

B.Phy.1102: Experimentalphysik II mit Praktikum - Elektrizitätslehre (9 C, 9 SWS)

B.Phy.1103: Experimentalphysik III mit Praktikum - Wellen und Optik (9 C, 9 SWS)

B.Phy.1104: Experimentalphysik IV mit Praktikum - Atom- und Quantenphysik (9 C, 9 SWS)

d) Informatik

da) Informatik - Grundlagen

Es müssen die folgenden zwei Module im Gesamtumfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1101: Informatik I (10 C, 6 SWS)

B.Inf.1102: Informatik II (10 C, 6 SWS)

db) Informatik - Wahlpflichtbereich

Ferner sind zwei der folgenden Module im Gesamtumfang von 10 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Inf.1201: Theoretische Informatik (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1202: Formale Systeme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1203: Betriebssysteme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1204: Telematik / Computernetzwerke (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1206: Datenbanken (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1209 Softwaretechnik (5 C, 3 SWS)

e) Philosophie

Es müssen folgende vier Module im Gesamtumfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phi.01: Basismodul Theoretische Philosophie (9 C, 4 SWS)

B.Phi.03a: Basismodul Geschichte der Philosophie für Mathematik-Studierende (5 C, 2 SWS)

B.Phi.04: Basismodul Logik (6 C, 4 SWS)

B.Phi.05: Aufbaumodul Theoretische Philosophie (10 C, 4 SWS)

f) Theoretische Physik

Im Nebenfach „Theoretische Physik“ müssen Module im Gesamtumfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden

fa) Physik - Grundlagen

Es müssen mindestens zwei der folgenden vier Module im Gesamtumfang von wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden. Empfohlen werden B.Phy.1201 und B.Phy.1202.

B.Phy.1201: Analytische Mechanik	(8 C, 6 SWS)
B.Phy.1202: Klassische Feldtheorie	(8 C, 6 SWS)
B.Phy.1203: Quantenmechanik I	(8 C, 6 SWS)
B.Phy.1204: Statistische Physik	(8 C, 6 SWS)

fb) Physik - Wahlpflichtbereich

Ferner können aus den Modulen mit den Nummern B.Phy.**** weitere Module frei gewählt werden. Das Modul B.Phy.1301 kann nicht belegt werden. Es wird empfohlen, unter den folgenden Modulen auszuwählen:

B.Phy.2101: Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik	(6 C, 6 SWS)
B.Phy.2102: Experimentalphysik II: Elektrizität	(6 C, 6 SWS)
B.Phy.2103: Experimentalphysik III für 2FB: Wellen, Optik und Atomphysik	(6 C, 6 SWS)

g) Volkswirtschaftslehre**ga) Volkswirtschaftslehre - Grundlagen**

Es müssen die folgenden zwei Module im Gesamtumfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007: Mikroökonomik I	(6 C, 5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008: Makroökonomik I	(6 C, 4 SWS)

gb) Volkswirtschaftslehre - Wahlpflichtbereich

Ferner sind drei der folgenden Module im Gesamtumfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003: Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004: Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)

5) Schlüsselkompetenzen

Folgende von der Lehrinheit Mathematik angebotenen Schlüsselkompetenzmodule können nach Maßgabe der in den Profilen jeweils angegebenen Bestimmungen in dem Schlüsselkompetenzbereich eingebracht werden:

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	(3 C, 2 SWS)
--	--------------

B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(5 C, 3 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.0911: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0912: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Netzwerkbetrieb	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0931: Tutorentraining	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische und technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt und die Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten und Problemen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)

6) Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

8. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

A) Mathematik mit Profil F und Nebenfach Informatik

Sem. Σ C*	Mathematik (120 C + 12 C)			Nebenfach (30 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
1. Σ 33 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C		B.Inf.1101 Informatik I 10 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C
2. Σ 31 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C		B.Inf.1102 Informatik II 10 C	B.Inf.303-3 Grundlagen des Projektmanagements 3 C
3. Σ 31 C	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C	B.Mat.1200 Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C		SK.IKG-ISZ.04 Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende 4 C
4. Σ 32 C	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichk eitstheorie 9 C	B.Mat.2110 Funktional- analysis 9 C	B.Mat.2300 Weiterführung in Numerischer Mathematik 9 C	B.Inf.1201 Theoretische Informatik 5 C	
5. Σ 26 C	Introduction to Y 9 C	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9 C	Seminar 3 C	B.Inf.1202 Formale Systeme 5 C	
6. Σ 27 C	Advances in Y 9 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Mat.0921 Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen 3 C	B.Mat.0720 Mathematische Anwendersysteme 3 C
Σ180 C	120 C + 12 C			30 C	18 C

B) Mathematik mit Profil P und Nebenfach BWL

Sem. Σ C*	Mathematik (120 C + 12 C)			Nebenfach (30 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
1. Σ 29 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C		B.WIWI- OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft 6 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C
2. Σ 28 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C		B.WIWI- OPH.0005 Jahresabschluss 6 C	SK.IKG-ISZ.04 Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor- Studierende 4 C
3. Σ 33 C	B.Mat.1420 Grundlagen der Stochastik 9 C	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C	B.WIWI- BWL.0002 Interne Unternehmens- rechnung 6 C	
4. Σ 33 C	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlichk eitstheorie 9 C	B.Mat.2310 Optimierung 9 C	B.Mat.2400 Angewandte Statistik 9 C	B.WIWI- BWL.0004 Produktion und Logistik 6 C	
5. Σ 30 C	Introduction to Y 9 C	Introduction to X 9 C	Seminar 3 C		B.Mat.0740 Stochastisches Praktikum 9 C <i>(wird als Blockkurs in der vorlesungsfreien Zeit angeboten)</i>
6.Σ 27 C	Advances in Y 9 C	Bachelorarbeit 12 C		B.WIWI- BWL.0003 Unternehmensfü hrung und Organisation 6 C	
Σ180 C	120 C + 12 C			30 C	18 C

C) Mathematik mit Profil „Phy“

Sem Σ C*	Mathematik (120 C + 12 C)			Physik (34 C)		Schlüsselkompetenzen (14 C)
1. Σ 30 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C		B.Phy.2101 Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik 6 C		B.Phy.1601 Programmierkurs 6 C
2. Σ 32 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C		B.Phy.2102 Experimental- physik II: Elektrizität 6 C	B.Phy.1201 Analytische Mechanik 8 C	
3. Σ 30 C	B.Mat.1200 Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlen- theorie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C	B.Mat.1310 Methoden zur Numerischen Mathematik 4 C	B.Phy.1202 Klassische Feldtheorie 8 C		
4. Σ 29 C	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrschein- lichkeitstheorie 9 C	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C	B.Phy.1203 Quantenmechanik I 8 C	B.Phy-NF.7005 Physikalisches Grundpraktikum für Studierende der Mathematik 6 C		
5. Σ 31 C	Introduction to X 9 C	Introduction to Y 9 C	B.Mat.3031 Wissenschaftliches Rechnen 6 C			SK.IKG-ISZ.04 Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor- Studierende 4 C
6. Σ 28 C	Advances in Y 9 C	Seminar 3 C	Bachelorarbeit 12 C			Modul SK.IKG-ISZ.09 Akademisches Schreiben und Präsentieren für Naturwissenschaftler/innen 4 C
Σ180 C	120 C + 12 C			34 C		14 C

D) Mathematik im Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Mathematik (120 C + 12 C)		Nebenfach (30 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
1. Σ 15 C	B.Mat.0011 Analysis I 9 C		B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft 6 C	
2. Σ 15 C	B.Mat.0021 Analysis II 9 C		B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss 6 C	
3. Σ 18 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C	B.Mat.1100 Grundlagen der Analysis, Geometrie und Topologie 9 C		
4. Σ 12 C	B.Mat.0022 Analytische Geometrie und Lineare Algebra II 9 C			B.Inf.303-3 Grundlagen des Projektmanagements 3 C
5. Σ 18 C	B.Mat.1200 Grundlagen der Algebra, Geometrie und Zahlentheorie 9 C	B.Mat.1300 Grundlagen der Numerischen und Angewandten Mathematik 9 C		
6. Σ 12 C	B.Mat.1400 Grundlagen der Maß- und Wahrscheinlich- keitstheorie 9 C			B.Mat.0720 Mathematische Anwendersysteme 3 C
7. Σ 15 C	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9 C		B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik 6 C	
8. Σ 15 C	B.Mat.2110 Funktionalanalysis 9 C		B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation 6 C	
9. Σ 12 C		Introduction to X 9 C		B.Mat.0921 Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen 3 C
10. Σ 18 C	B.Mat.2120: Funktionentheorie 9 C	B.Mat.2210: Zahlen und Zahlentheorie 9 C		
11. Σ 14 C	Seminar 3 C		B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmens- rechnung 6 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C
12. Σ 16 C	Bachelorarbeit 12 C			M.Inf.352-2 Wissensmanagement 4 C
Σ180 C	120 C + 12 C		30 C	18 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 22.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2014 S. 1488), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b); 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2014 S. 1488), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf, Profile) Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Andere Fächer oder von den in der Anlage I angegeben Regelungen abweichende Nebenfachstudienpläne für die vorgesehenen Nebenfächer können jeweils auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission als Nebenfach zugelassen werden.“

2. In § 6 (Studium im Ausland) wird in Satz 6 nach dem Wort „Zusatzprüfungen“ der Ausdruck „(Zusatzmodule)“ eingefügt.

3. In § 10 (Masterarbeit) Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankheit, jedoch nicht länger als acht Wochen.“

4. § 14 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

- (2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß §16 Abs. 8 APO nicht schlechter als 1,3 ist.
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn sie in mehreren Modulen eingebracht werden könnte. ²Die Festlegung, in welchem Modul die Prüfungsleistung eingebracht werden soll, erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung.
- (4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden bleiben Modulprüfungen im Umfang von maximal 12 Anrechnungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt; in diesem Fall werden die entsprechenden Module im Master-Zeugnis ohne Note als „bestanden“ ausgewiesen. ²Ein Antrag nach Satz 1 muss vor Erstellung des Zeugnisses gestellt werden.
- (5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den erforderlichen Modulen (Zusatzmodule) Leistungsnachweise erwerben und Prüfungen ablegen. ²Diese werden in das Zeugnis und die Zeugnisergänzung (Transcript of Records) aufgenommen. ³Zusatzmodule werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung nicht berücksichtigt, soweit im Folgenden nicht abweichendes geregelt ist.
- (6) ¹Neben den in der Modulübersicht (Anlage I) genannten Modulen können andere Module im Sinne des Absatzes 5 belegt werden, sofern das Modul den Zielen des Studiengangs zuträglich ist, im jeweiligen Bereich keine Zulassungsbeschränkung besteht und Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. ²Vor der Belegung eines solchen Moduls ist ein entsprechender Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan für Mathematik zu richten. ³Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.
- (7) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden Noten von freiwilligen Zusatzprüfungen (Zusatzmodule) in mathematischen Modulen aus dem Bereich „Mathematische Wahlmodule im Masterstudium“ der Anlage I im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt. ²Ein Antrag nach Satz 1 muss vor Erstellung des Zeugnisses gestellt werden.
- (8) ¹In Ergänzung zu § 16 b Abs. 2 APO ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben sind. ²Für Studierende, die diesen Studiengang im Teilzeitstudium gemäß § 3 Abs. 5 APO absolvieren, wird die Zahl der Fachsemester gemäß § 4 der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.“

5. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I: Modulübersicht

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen 120 C erworben werden. Bereits im grundständigen Bachelorstudium absolvierte Module können nicht erneut absolviert werden.

1) Studienprofile im Masterstudium

Im Master-Studiengang „Mathematik“ ist eines der nachfolgenden Studienprofile zu wählen, wobei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Module im Umfang von wenigstens 90 C erfolgreich zu absolvieren sind. Die im Rahmen eines Schwerpunktes wählbaren Module sind in Nr. 2) geregelt.

a) Studienprofil F „Forschungsorientiert - allgemein“

Im Studienprofil F „Forschungsorientiert - allgemein“ sind Module nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Wahlpflichtmodule im Fachstudium (60 C)

Im Studienprofil F müssen Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Aus den Schwerpunkten SP 1 oder SP 2 müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminar Modul (M.Mat.481*, M.Mat.482*, M.Mat.491*, M.Mat.492*) im Umfang von wenigstens 3 C; ist einer dieser beiden Schwerpunkte der Studienschwerpunkt der Masterarbeit, so müssen mindestens 6 C aus Modulen des anderen Schwerpunkts erworben werden.

ii) Aus den Schwerpunkten SP 3 oder SP 4 müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminar Modul (M.Mat.483*, M.Mat.484*, M.Mat.493*, M.Mat.494*) im Umfang von wenigstens 3 C; ist einer dieser beiden Schwerpunkte der Studienschwerpunkt der Masterarbeit, so müssen mindestens 6 C aus Modulen des anderen Schwerpunkts erworben werden.

iii) Darüber hinaus kann frei aus den angebotenen Modulen aller vier mathematischen Studienschwerpunkte gewählt werden.

bb) Wahlpflichtmodule im Nebenfach (18 C)

Im Studienprofil F sind Module im Gesamtumfang von wenigstens 18 C in einem der folgenden Nebenfächer erfolgreich zu absolvieren: Astrophysik, Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Informatik, Philosophie, Physik, Volkswirtschaftslehre. Die jeweils wählbaren Module sind in Nr. 3) geregelt.

cc) Wahlmodule im Schlüsselkompetenzbereich (12 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren, darunter eines der Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot der Lehrinheit Mathematik nach Nr. 4). Die übrigen Module können frei aus dem universitätsweiten Schlüsselkompetenzangebot gewählt werden. Die Belegung anderer Module (Alternativmodule) ist mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, die das Modul anbietet, ebenfalls möglich. Die Belegung eines Alternativmoduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen.

b) Studienprofil W „Wirtschaftsmathematik“

Im forschungsorientierten Studienprofil W „Wirtschaftsmathematik“ sind Module nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Wahlpflichtmodule im Fachstudium (60 C)

Im Studienprofil W müssen Wahlpflichtmodule im Fach Mathematik im Umfang von insgesamt mindestens 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i) Wahlpflichtmodule in SP 3

Es müssen Module aus SP 3 im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter das folgende Modul:

M.Mat.3130: Operations research (9 C, 6 SWS)

ii) Wahlpflichtmodule in SP 4

Es müssen Module aus SP 4 im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, darunter das folgende Modul:

M.Mat.3140: Mathematical statistics (9 C, 6 SWS)

iii) (Ober-)Seminar im Studienschwerpunkt

Im Studienschwerpunkt der Masterarbeit muss ein Seminar- oder Oberseminar Modul (M.Mat.483*, M.Mat.484*, M.Mat.493*, M.Mat.494*) im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Als Schwerpunkt der Masterarbeit sind nur die Schwerpunkte SP 3 oder SP 4 zugelassen.

iv) Praktikum

Eines der folgenden Praktikumsmodule im Umfang von 10 C muss erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0731: Advanced practical course in scientific computing (10 C, 4 SWS)

M.Mat.0741: Advanced practical course in stochastics (10 C, 6 SWS)

v) Informatik

Es muss ein Modul aus dem Bereich 3)d)bb) Informatik – Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden.

vi) Wahlmodule

Ferner müssen Module im Gesamtumfang von wenigstens 6 C aus einem der Schwerpunkte oder aus den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht erfolgreich absolviert werden.

bb) Wahlpflichtmodule im Nebenfach (14 C)

Im Studienprofil W sind Module im Gesamtumfang von mindestens 14 C in den folgenden Nebenfächern erfolgreich zu absolvieren: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht. Die jeweils wählbaren Module sind in Nr. 3) geregelt.

cc) Wahlmodule im Schlüsselkompetenzbereich (16 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von wenigstens 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

i) Betriebspraktikum

Im Studienprofil W ist das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Mat.0971: Internship (10 C)

ii) Weitere Schlüsselkompetenzmodule

Ferner kann frei aus dem universitätsweiten Schlüsselkompetenzangebot gewählt werden. Die Belegung anderer Module (Alternativmodule) ist mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, die das Modul anbietet, ebenfalls möglich. Die Belegung eines Alternativmoduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen. Es wird empfohlen, eines der folgenden Module zu absolvieren:

SK.FS.E-FW-C1-1: Business English I - C1.1 (6 C, 4 SWS)

SK.FS.E-FW-C1-2: Business English II - C1.2 (6 C, 4 SWS)

c) Studienprofil Phy "Physik"

Im forschungsorientierten Studienprofil Phy "Physik" sind Module nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

aa) Wahlpflichtmodule im Fachstudium (60 C)

Im Studienprofil Phy müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 60 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Es müssen Wahlpflichtmodule aus den Schwerpunkten SP 3 oder SP 4 im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminarmodul (M.Mat.483*, M.Mat.484*, M.Mat.493*, M.Mat.494*) im Umfang von wenigstens 3 C.

ii) Es müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 12 C aus den Zyklen Mathematische Methoden der Physik, Analysis partieller Differentialgleichungen, Differenzialgeometrie,

Algebraische Topologie, Nichtkommutative Geometrie sowie Gruppen, Geometrie und Dynamische Systeme erfolgreich absolviert werden, davon mindestens ein Seminar- oder Oberseminar Modul im Umfang von wenigstens 3 C.

iii) Ferner kann frei aus den angebotenen Modulen aller vier mathematischen Studienschwerpunkte gewählt werden. Weiterhin können Module im Gesamtumfang von maximal 12 C aus dem Bereich 3)f des Nebenfachs "Physik" frei gewählt werden.

bb) Wahlpflichtmodule im Nebenfach (18 C)

Im Studienprofil Phy sind Module im Gesamtumfang von mindestens 18 C im Nebenfach Physik erfolgreich zu absolvieren. Die jeweils wählbaren Module sind in Nr. 3) geregelt.

cc) Wahlmodule im Schlüsselkompetenzbereich (12 C)

Es ist ein Schlüsselkompetenzmodul aus dem Angebot der Fakultät für Physik oder eines aus dem Angebot der Lehrinheit Mathematik erfolgreich zu absolvieren. Ferner können frei Module aus dem universitätsweiten Schlüsselkompetenzangebot gewählt werden. Die Belegung anderer Module (Alternativmodule) ist mit Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, die das Modul anbietet, ebenfalls möglich. Die Belegung eines Alternativmoduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen.

2) Mathematische Wahlmodule im Masterstudium

a) Wahlpflichtmodule in SP 1 (Analysis, Geometrie, Topologie)

M.Mat.3110: Higher analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3111: Introduction to analytic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3112: Introduction to analysis of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3113: Introduction to differential geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3114: Introduction to algebraic topology	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3115: Introduction to mathematical methods in physics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3311: Advances in analytic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3312: Advances in analysis of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3313: Advances in differential geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3314: Advances in algebraic topology	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3315: Advances in mathematical methods in physics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4511: Specialisation in analytic number theory	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4512: Specialisation in analysis of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4513: Specialisation in differential geometry	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4514: Specialisation in algebraic topology	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4515: Specialisation in mathematical methods in physics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4611: Aspects of analytic number theory	(6 C, 4 SWS)

M.Mat.4612: Aspects of analysis of partial differential equations	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4613: Aspects of differential geometry	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4614: Aspects of algebraic topology	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4615: Aspects of mathematical methods in physics	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4711: Special course in analytic number theory	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4712: Special course in analysis of partial differential equations	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4713: Special course in differential geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4714: Special course in algebraic topology	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4715: Special course in mathematical methods in physics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4811: Seminar on analytic number theory	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4812: Seminar on analysis of partial differential equations	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4813: Seminar on differential geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4814: Seminar on algebraic topology	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4815: Seminar on mathematical methods in physics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4911: Advanced seminar on analytic number theory	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4912: Advanced seminar on analysis of partial differential equations	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4913: Advanced seminar on differential geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4914: Advanced seminar on algebraic topology	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4915: Advanced seminar on mathematical methods in physics	(3 C, 2 SWS)

b) Wahlpflichtmodule in SP 2 (Algebra, Geometrie, Zahlentheorie)

B.Mat.3121: Introduction to algebraic geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3122: Introduction to algebraic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3123: Introduction to algebraic structures	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3124: Introduction to groups, geometry and dynamical systems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3125: Introduction to non-commutative geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3321: Advances in algebraic geometry	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3322: Advances in algebraic number theory	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3323: Advances in algebraic structures	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3324: Advances in groups, geometry and dynamical systems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3325: Advances in non-commutative geometry	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4521: Specialisation in algebraic geometry	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4522: Specialisation in algebraic number theory	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4523: Specialisation in algebraic structures	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4524: Specialisation in groups, geometry and dynamical systems	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4525: Specialisation in non-commutative geometry	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4621: Aspects of algebraic geometry	(6 C, 4 SWS)

M.Mat.4622: Aspects of algebraic number theory	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4623: Aspects of algebraic structures	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4624: Aspects of groups, geometry and dynamical systems	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4625: Aspects of non-commutative geometry	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4721: Special course in algebraic geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4722: Special course in algebraic number theory	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4723: Special course in algebraic structures	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4724: Special course in groups, geometry and dynamical systems	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4725: Special course in non-commutative geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4821: Seminar on algebraic geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4822: Seminar on algebraic number theory	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4823: Seminar on algebraic structures	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4824: Seminar on groups, geometry and dynamical systems	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4825: Seminar on non-commutative geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4921: Advanced seminar on algebraic geometry	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4922: Advanced seminar on algebraic number theory	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4923: Advanced seminar on algebraic structures	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4924: Advanced seminar on groups, geometry and dynamical systems	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4925: Advanced seminar on non-commutative geometry	(3 C, 2 SWS)

c) Wahlpflichtmodule in SP 3 (Numerische und Angewandte Mathematik)

M.Mat.0731: Advanced practical course in scientific computing	(10 C, 4 SWS)
M.Mat.3110: Higher analysis	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.3130: Operations research	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3131: Introduction to inverse problems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3132: Introduction to approximation methods	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3133: Introduction to numerics of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3134: Introduction to optimisation	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3137: Introduction to variational analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3138: Introduction to image and geometry processing	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3139: Introduction to scientific computing / applied mathematics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3331: Advances in inverse problems	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3332: Advances in approximation methods	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3333: Advances in numerics of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3334: Advances in optimisation	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3337: Advances in variational analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3338: Advances in image and geometry processing	(9 C, 6 SWS)

B.Mat.3339: Advances in scientific computing / applied mathematics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4531: Specialisation in inverse problems	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4532: Specialisation in approximation methods	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4533: Specialisation in numerical methods of partial differential equations	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4534: Specialisation in optimisation	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4537: Specialisation in variational analysis	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4538: Specialisation in image and geometry processing	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4539: Specialisation in scientific computing / applied mathematics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4631: Aspects of inverse problems	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4632: Aspects of approximation methods	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4633: Aspects of numerical methods of partial differential equations	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4634: Aspects of optimisation	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4637: Aspects of variational analysis	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4638: Aspects of image and geometry processing	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4639: Aspects of scientific computing / applied mathematics	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4731: Special course in inverse problems	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4732: Special course in approximation methods	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4733: Special course in numerical methods of partial differential equations	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4734: Special course in optimisation	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4737: Special course in variational analysis	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4738: Special course in image and geometry processing	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4739: Special course in scientific computing / applied mathematics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4831: Seminar on inverse problems	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4832: Seminar on approximation methods	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4833: Seminar on numerical methods of partial differential equations	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4834: Seminar on optimisation	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4837: Seminar on variational analysis	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4838: Seminar on image and geometry processing	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4839: Seminar on scientific computing / applied mathematics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4931: Advanced seminar on inverse problems	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4932: Advanced seminar on approximation methods	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4933: Advanced seminar on numerical methods of partial differential equations	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4934: Advanced seminar on optimisation	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4937: Advanced seminar on variational analysis	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4938: Advanced seminar on image and geometry processing	(3 C, 2 SWS)

M.Mat.4939: Advanced seminar on scientific computing / applied mathematics (3 C, 2 SWS)

d) Wahlpflichtmodule in SP 4 (Mathematische Stochastik)

M.Mat.0741: Advanced practical course in stochastics	(10 C, 6 SWS)
B.Mat.3041: Overview on non-life insurance mathematics	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3042: Overview on life insurance mathematics	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.3043: Non-life insurance mathematics	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.3044: Life insurance mathematics	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.3140: Mathematical statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3141: Introduction to applied and mathematical stochastics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3142: Introduction to stochastic processes	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3143: Introduction to stochastic methods of econometrics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3144: Introduction to mathematical statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3145: Introduction to statistical modelling and inference	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3146: Introduction to multivariate statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3341: Advances in applied and mathematical stochastics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3342: Advances in stochastic processes	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3343: Advances in stochastic methods of econometrics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3344: Advances in mathematical statistics	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3345: Advances in statistical modelling and inference	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3346: Advances in multivariate statistics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4541: Specialisation in applied and mathematical stochastics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4542: Specialisation in stochastic processes	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4543: Specialisation in stochastic methods in econometrics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4544: Specialisation in mathematical statistics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4545: Specialisation in statistical modelling and inference	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4546: Specialisation in multivariate statistics	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.4641: Aspects of applied and mathematical stochastics	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4642: Aspects of stochastic processes	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4643: Aspects of stochastic methods of econometrics	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4644: Aspects of mathematical statistics	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4645: Aspects of statistical modelling and inference	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4646: Aspects of multivariate statistics	(6 C, 4 SWS)
M.Mat.4741: Special course in applied and mathematical stochastics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4742: Special course in stochastic processes	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4743: Special course in stochastic methods of econometrics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4744: Special course in mathematical statistics	(3 C, 2 SWS)

M.Mat.4745: Special course in statistical modelling and inference	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4746: Special course in multivariate statistics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4841: Seminar on applied and mathematical stochastics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4842: Seminar on stochastic processes	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4843: Seminar on stochastic methods of econometrics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4844: Seminar on mathematical statistics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4845: Seminar on statistical modelling and inference	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4846: Seminar on multivariate statistics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4941: Advanced seminar on applied and mathematical stochastics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4942: Advanced seminar on stochastic processes	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4943: Advanced seminar on stochastic methods in econometrics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4944: Advanced seminar on mathematical statistics	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4945: Advanced seminar on statistical modelling and inference	(3 C, 2 SWS)
M.Mat.4946: Advanced seminar on multivariate statistics	(3 C, 2 SWS)

3) Nebenfachmodule im Masterstudium

a) Astrophysik

Im Nebenfach "Astrophysik" ist folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich zu absolvieren. Weiterhin stehen alle Module mit Modulnummern B.Phy.55** zur Auswahl.

B.Phy.1551: Einführung in die Astrophysik	(8 C / 6 SWS)
---	---------------

b) Betriebswirtschaftslehre

Im Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" stehen folgende Module zur Auswahl:

B.WIWI-WIN.0001: Management der Informationssysteme	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0002: Management der Informationswirtschaft	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0014: Rechnungslegung der Unternehmung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0038: Supply Chain Management	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0001: Basismodul Finanzwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0004: Financial Risk Management	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0008: Derivate	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0023: Management Accounting	(6 C, 3 SWS)
M.WIWI-BWL.0034: Logistik- und Supply Chain Management	(6 C, 3 SWS)
M.WIWI-QMW.0009: Introduction to Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)

c) Chemie

Im Nebenfach "Chemie" stehen folgende Module zur Auswahl. Darüber hinaus können alle Chemie-Module aus dem Master-Studiengang Chemie (Modul-Nummern M.Che.****) gewählt werden. Die Belegung von Chemie-Modulen aus dem Bachelor-Studiengang "Chemie" ist mit

Zustimmung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Chemie zulässig.
Die Belegung eines solchen Moduls ist dem Studienbüro vorab anzuzeigen.

M.Che.1311: Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik	(6 C, 4 SWS)
M.Che.1312: Physikalische Chemie der kondensierten Materie	(6 C, 4 SWS)
M.Che.1313: Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik	(6 C, 4 SWS)
M.Che.1314: Biophysikalische Chemie	(6 C, 4 SWS)
M.Che.1315: Chemical Dynamics at Surfaces	(6 C, 4 SWS)

d) Informatik

aa) Informatik - Grundlagen

Im Nebenfach "Informatik" ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

B.Inf.1103: Informatik III	(10 C, 6 SWS)
----------------------------	---------------

bb) Informatik - Wahlpflichtmodule

Weiterhin stehen alle Informatik-Module aus dem Master-Studiengang "Angewandte Informatik" (Modul-Nummern M.Inf.****) sowie die folgenden Module zur Auswahl:

B.Inf.1201: Theoretische Informatik	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1202: Formale Systeme	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1203: Betriebssysteme	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1204: Telematik / Computernetzwerke	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1206: Datenbanken	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1209: Softwaretechnik	(5 C, 3 SWS)

e) Philosophie

Im Nebenfach "Philosophie" stehen folgende Module zur Auswahl; in einem der gewählten Module muss eine Hausarbeit angefertigt werden:

B.Phi.01: Basismodul Theoretische Philosophie	(9 C, 4 SWS)
B.Phi.02: Basismodul Praktische Philosophie	(9 C, 4 SWS)
B.Phi.03: Basismodul Geschichte der Philosophie	(9 C, 4 SWS)
M.Phi.101: Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie	(9 C, 4 SWS)
M.Phi.102: Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie	(9 C, 4 SWS)
M.Phi.103: Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie	(9 C, 4 SWS)

f) Physik

Im Nebenfach "Physik" stehen alle Module mit den Modul-Nummern B.Phy.**** oder M.Phy.**** zur Auswahl. Davon abweichend kann folgendes Modul nicht absolviert werden. B.Phy.1301: Rechenmethoden der Physik (6 C, 6 SWS)

g) Volkswirtschaftslehre

Im Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" stehen folgende Module zur Auswahl:

B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-VWL.0008: Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009: Arbeitsmarktökonomik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010: Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0028: Einführung in die Spieltheorie	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0041: Panel Data Econometrics	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0059: International Financial Markets	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0009: Introduction to Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)

h) Wirtschaftsrecht

Im Studienprofil W können im Nebenfach "Wirtschaftsrecht" mit Ausnahme der Grundkurs-Module im Bürgerlichen Recht (Modulnummern S.RW.011*) das nachstehende Modul sowie alle Module aus dem Kerncurriculum des Teilstudiengangs „Rechtswissenschaften“ des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (2FBA) bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Vorkenntnisse belegt werden. Empfohlen wird, insbesondere Module zu wählen, die einem der rechtswissenschaftlichen Modulpakete im berufsfeldbezogenen Profil des 2FBA zugeordnet sind, sowie die Teilnahme an einer Studienberatung.

S.RW.1111: Einführung in das Zivilrecht (Vorlesung und Übung)	(8 C, 6 SWS)
---	--------------

4) Schlüsselkompetenzmodule im Masterstudium

Die Lehreinheit Mathematik bietet für den Master-Studiengang „Mathematik“ folgende Schlüsselkompetenzmodule an.

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(5 C, 3 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
M.Mat.0731: Advanced practical course in scientific computing	(10 C, 4 SWS)
B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.0741: Advanced practical course in stochastics	(10 C, 6 SWS)
B.Mat.0911: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Einzelbetrieb	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0912: Ein Mehrbenutzerbetriebssystem in der Praxis: Netzwerkbetrieb	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0931: Tutorenttraining	(4 C, 2 SWS)

B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische und technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt und die Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten und Problemen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)
M.Mat.0971: Internship	(10 C)

5) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

6. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1) Vollzeitstudium: Profil F mit Schwerpunkt 2, Nebenfach VWL

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)			Nebenfach VWL (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 30 C	B.Mat.3114 Introduction to algebraic topology 9 C	B.Mat.3125 Introduction to non- commutative geometry 9 C	M.Mat.4834 Seminar on optimisation 3 C	B.WIWI- VWL.0006 Wachstum und Entwicklung 6 C	B.Mat.0922 Mathematics information services and electronic publishing 3 C	
2. Σ 30 C	B.Mat.3314 Advances in algebraic topology 9 C		B.Mat.3325 Advances in non- commutative geometry 9 C	B.WIWI- VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik 6 C	B.Inf.908 Allgemeines Programmier- praktikum 6 C	
3. Σ 30 C	M.Mat.4825 Seminar on non- commutative geometry 3 C	M.Mat.3140 Mathematical statistics 9 C	M.Mat.4525 Specialisation in non- commutative geometry 9 C	B.WIWI- VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie 6 C	B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 30 C						Masterarbeit in SP 2 30 C
Σ120 C	60 C			18 C	12 C	30 C

2) Vollzeitstudium: Profil W mit Schwerpunkt 3, Nebenfach BWL

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)				Nebenfach BWL (14C)	Schlüssel- kompetenzen (16 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 32 C	M.Mat.3130 Operations research 9 C		B.Mat.3143 Introduction to stochastic methods of econometrics 9 C		B.WIWI- OPH.0009 Recht 8 C	SK.FS.E-FW-C1-1 Business English I – C1.1 6 C	
2. Σ 30 C	B.Mat.3334 Advances in optimisation 9 C		B.Inf.1802 Programmierpraktikum 5 C		B.WIWI- BWL.0014 Rechnungs- legung der Unternehmung 6 C	M.Mat.0971 Internship 10 C	
3. Σ 28 C	M.Mat. 4834 Seminar on optimisati on 3 C	M.Mat.3140 Mathematica I statistics 9 C	M.Mat.0731 Advanced practical course in scientific computing 10 C	B.WIWI- VWL.0007 Einführung in die Ökonometr ie 6 C			
4. Σ 30 C							Master- arbeit in SP 3 30 C
Σ120 C	60 C				18 C	12 C	30 C

3) Vollzeitstudium: Profil Phy mit Schwerpunkt 1, Nebenfach Physik

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)			Nebenfach Physik (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 30 C	B.Mat.3114 Introduction to algebraic topology 9 C	B.Mat.3125 Introduction to non-commutative geometry 9 C	M.Mat.4834 Seminar on optimisation 3 C	B.Phy.5506 Einführung in die Strömungsmechanik 6 C	B.Mat.0922 Mathematics information services and electronic Publishing 3 C	
2. Σ 30 C	B.Mat.3314 Advances in algebraic topology" 9 C	B.Mat.3325 Advances in non-commutative geometry 9 C		B.Phy.5523 Allgemeine Relativitätstheorie 6 C	B.Phy.606 Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler 6 C	
3. Σ 30 C	M.Mat.4914 Advanced seminar on algebraic topology 3 C	M.Mat.3140 Mathematical statistics 9 C	M.Mat.4514 Specialisation in algebraic topology 9 C	B.Phy.5501 Aerodynamik 6 C	B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 30 C						Masterarbeit in SP 1 30 C
Σ120 C	60 C			18 C	12 C	30 C

4) Teilzeitstudium: Profil F mit Schwerpunkt 2, Nebenfach VWL

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)		Nebenfach (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 15 C	B.Mat.3114 Introduction to algebraic topology 9 C	M.Mat.4834 Seminar on optimisation 3 C		B.Mat.0922 Mathematics information services and electronic Publishing 3 C	
2. Σ 15 C	B.Mat.3314 Advances in algebraic topology 9 C		B.WIWI- VWL.0001 Mikroökonomik II 6 C		
3. Σ 15 C	B.Mat.3125 Introduction to non-commutative geometry 9 C	M.Mat.4914 Advanced seminar on algebraic topology 3 C		B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 15 C	B.Mat.3325 Advances in non-commutative geometry 9 C		B.WIWI- VWL.0002 Makroökonomik II 6 C		
5. Σ 15 C	M.Mat.4525 Specialisation in algebraic topology 9 C			B.Inf.908 Allgemeines Programmier- praktikum 6 C	
6. Σ 15 C	M.Mat.3140 Mathematical statistics 9 C		B.WIWI- VWL.0008 Geldtheorie und Geldpolitik 6 C		
7. Σ 30 C					Masterarbeit in SP 2 30 C
Σ120 C	60 C		18 C	12 C	30 C

5) Teilzeitstudium: Profil Phy mit Schwerpunkt 2, Nebenfach Physik

Sem Σ C*	Mathematik (60 C)		Nebenfach Physik (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (12 C)	Master- arbeit (30 C)
1. Σ 15 C	B.Mat.3114 Introduction to algebraic topology 9 C	M.Mat.4834 Seminar on optimisation 3 C		B.Mat.0922 Mathematics information services and electronic Publishing 3 C	
2. Σ 15 C	B.Mat.3314 Advances in algebraic topology 9 C		B.Phy.5504 Computational Physics 6 C		
3. Σ 15 C	B.Mat.3125 Introduction to non- commutative geometry 9 C	M.Mat.4914 Advanced seminar on algebraic topology 3 C		B.Mat.0932 Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum 3 C	
4. Σ 15 C	B.Mat.3325 Advances in non- commutative geometry 9 C		B.Phy.5506 Einführung in die Strömungs- mechanik 6 C		
5. Σ 15 C	M.Mat.4525 Specialisation in non-commutative geometry 9 C			B.Phy.606 Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler 6 C	
6. Σ 15 C	M.Mat.3140 Mathematical statistics 9 C		B.Phy.5513 Numerische Strömungs- mechanik 6 C		
7. Σ 30 C					Masterarbeit in SP 2 30 C
Σ120 C	60 C		18 C	12 C	30 C

7. Anlage III (Modulpakete „Mathematik“ im Umfang von 36 C oder 18 C) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage III: Modulpakete „Mathematik“ im Umfang von 36 C oder 18 C
(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)**

Die Lehreinheit Mathematik bietet folgende Modulpakete für Studierende anderer Studiengänge an.

1) Zugangsvoraussetzungen

Für die Modulpakete „Mathematik“ im Umfang von 36 C bzw. 18 C gelten folgende gemeinsame Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C, darunter Grundlagen der Analysis im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C (z.B. durch die Module B.Mat.0011 und B.Mat.0021) sowie der Analytischen Geometrie und Linearen Algebra im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C (z.B. durch die Module B.Mat.0012 und B.Mat.0026). Ferner der Nachweis weiterführender Leistungen der reinen oder angewandten Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C.

2) Modulpaket „Mathematik“ im Umfang von 36 C

a) Studienziele

Grundlegendes Ziel ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere Einblicke in Theorien und Methoden der Mathematik sowie die Fähigkeit grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Neben der Kenntnis fachwissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine geeignete thematische Vertiefung erwerben können, um sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.

Über ein Verständnis des reinen Fachwissens hinaus sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet selbstständig zu erarbeiten und in der Berufswelt anzuwenden. Sie sollen außerdem befähigt sein, in einem Team aus Fachleuten verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu arbeiten, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen.

b) Modulübersicht

Es müssen aus dem nachfolgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden.

aa) Empfohlen werden folgende Module:

B.Mat.1400	Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2100	Partielle Differenzialgleichungen	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2110	Funktionalanalysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2120	Funktionentheorie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2200	Moderne Geometrie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2210	Zahlen und Zahlentheorie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2300	Weiterführung in Numerischer Mathematik	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2310	Optimierung	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2400	Angewandte Statistik	(9 C, 6 SWS)

bb) Ferner können weiterführende mathematische Module des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen (Modulnummern B.Mat.3XXX) oder mathematische Wahlpflichtmodule aus dem Modulverzeichnis des Master-Studiengangs „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen (Modulnummern M.Mat.4XXX) absolviert werden.

c) Exemplarische Studienverlaufspläne

Sem. Σ C	Modulpaket „Mathematik“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 18 C	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9 C	B.Mat.2120 Funktionentheorie 9 C
2. Σ 18 C	M.Mat.3130 Operations research 9 C	B.Mat.2110 Funktionalanalysis 9 C
Σ 36 C		

Sem. Σ C	Modulpaket „Mathematik“ (36 C)
	Modul
1. 9 C	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9 C
2. 9 C	B.Mat.2110 Funktionalanalysis 9 C
3. 9 C	B.Mat.2120 Funktionentheorie 9 C
4. 9 C	M.Mat.3130 Operations research 9 C
Σ 36 C	

3) Modulpaket „Mathematik“ im Umfang von 18 C

a) Studienziele

Grundlegendes Ziel ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere Einblicke in Theorien und Methoden der Mathematik sowie die Fähigkeit grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Über ein Verständnis des reinen Fachwissens hinaus sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet selbstständig zu erarbeiten und in der Berufswelt anzuwenden. Sie sollen außerdem befähigt sein, in einem Team aus Fachleuten verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu arbeiten, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen.

b) Modulübersicht

Es müssen aus dem nachfolgenden Angebot Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

aa) Empfohlen werden folgende Module:

B.Mat.1400	Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2100	Partielle Differenzialgleichungen	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2110	Funktionalanalysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2120	Funktionentheorie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2200	Moderne Geometrie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2210	Zahlen und Zahlentheorie	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2300	Weiterführung in Numerischer Mathematik	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2310	Optimierung	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2400	Angewandte Statistik	(9 C, 6 SWS)

bb) Ferner können weiterführende mathematische Module des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen (Modulnummern B.Mat.3XXX) oder mathematische Wahlpflichtmodule aus dem Modulverzeichnis des Master-Studiengangs „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen (Modulnummern M.Mat.4XXX) absolviert werden.

c) Exemplarische Studienverlaufspläne

Sem. Σ C	Modulpaket „Mathematik“ (18 C)
	Modul
1. 9 C	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9 C
2. 9 C	B.Mat.2110 Funktionalanalysis 9 C
Σ 18 C	

Sem. Σ C	Modulpaket „Mathematik“ (18 C)
	Modul
1. 9 C	B.Mat.2200 Moderne Geometrie 9 C
3. 9 C	B.Mat.2120 Funktionentheorie 9 C
Σ 18 C	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 09.10.2015 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 17.02.2015 sowie am 27.05.2014 und nach Stellungnahme des Senats am 23.09.2015 die wesentliche Änderung des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften (ZTMK) der Georg-August-Universität Göttingen in der Weise beschlossen, dass das ZTMK als fakultätsübergreifendes Zentrum fortgeführt wird (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824)).

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 23.09.2015 beziehungsweise am 09.10.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften (ZTMK) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des Zentrums für Theorie und Methoden
der Kulturwissenschaften**

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Das Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).
- (2) Das Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität

Göttingen auf dem Gebiet der sich kulturwissenschaftlich definierenden Geistes- und Sozialwissenschaften zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) ¹An dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt:

Philosophische Fakultät und Sozialwissenschaftliche Fakultät.

²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in den sich kulturwissenschaftlich definierenden Geistes- und Sozialwissenschaften;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der sich kulturwissenschaftlich definierenden Geistes- und Sozialwissenschaften und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit anderen Zentren sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Förderung der Lehre durch Koordination von expliziten Lehrveranstaltungen in kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorie;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften sind:

a) das dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen oder Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der sich kulturwissenschaftlich definierenden Geistes- und Sozialwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 sind; alle Zweitmitglieder des aufgehobenen Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften werden als Zweitmitglieder des Göttinger Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften übernommen, ohne dass es weiterer Beschlüsse bedarf.

(2) Angehörige des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften sind:

a) das dem des Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften waren,

c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung.

²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften nach § 4 Abs. 1 an:

- a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je zwei Mitglieder der Studierendengruppe sowie der Mitarbeitergruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im

Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der

- rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften sowie Sicherstellung der Finanzierung;
 - f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
 - g) Erstellung des jährlichen Berichts des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften sowie des Statusberichts für den Beirat;
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
 - i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
 - j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften;
 - k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
 - l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
 - m) Entscheidung über öffentliche Veranstaltungen des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor

und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8a Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat 4 Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält,

gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist mindestens in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 8b Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem Zentrum für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der

Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 20 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 20 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder des Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen mindestens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder

Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Zentrums für Theorie und Methoden der Kulturwissenschaften, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des ZTMK vom 17.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 12/2005 S. 907) außer Kraft. ³Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des ZTMK außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Stefan Haas (Vorsitzender),
Prof. Dr. Roman Loimeier (stellvertretender Vorsitzender),
Prof. Dr. Birgit Abels,
Prof. Dr. Bäbel Tischleder,
Prof. Dr. Axel Schneider,
Dr. Kirsten Sandrock,
Dr. Katja Föllmer,
Carlotta Koch und
Jan Harz.

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 durchzuführen.
